

# Mehr als ein Mitgliedsbeitrag

■ Die wichtigste Säule zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben ist die Kirchensteuer, die als 9-prozentiger Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer erhoben wird. Sie macht rund 70 Prozent des



Foto: pixack/contakty/Fotolia

landeskirchlichen Haushaltsvolumens aus und ist unmittelbar von der Höhe der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängig. Das bedeutet, dass der Konjunkturverlauf, die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und die Steuergesetzgebung direkt Einfluss auf das Kirchensteueraufkommen haben.

Das Recht, Kirchensteuer zu erheben, wird den Kirchen durch Artikel 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich zuerkannt.

Kirchensteuer zahlen Arbeitnehmer mit eigenem Einkommen und Selbstständige. Keine Kirchensteuer entrichten in der Regel Schüler und Studierende, Rentner, Arbeitslose sowie Personen mit geringem oder keinem zu versteuernden Einkommen. Nur etwa ein Drittel aller Kirchenmitglieder bezahlen daher Kirchensteuer.

Um ein zu starkes Anwachsen der persönlichen Steuerbelastung zu vermeiden, besteht bei höherem Einkommen die Möglichkeit, auf Antrag die Kirchensteuer auf 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens zu begrenzen. Ein solcher Kappungsantrag rechnet sich allerdings erst ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 250.000 Euro bei Ledigen und ca. 500.000 Euro bei Verheirateten. Unterhalb der oben genannten Beträge ist die

festgesetzte Kirchensteuer mit 9 Prozent der Einkommensteuer günstiger. Kirchensteuern, welche auf außerordentliche Einkünfte – gewerbliche Veräußerungsgewinne sowie Abfindungen – nach § 34

Einkommensteuergesetz entfallen, kann das Landeskirchenamt auf Antrag um 50 Prozent ermäßigen.

Die gezahlte Kirchensteuer ist – abzüglich eventueller Erstattungen – in voller Höhe als Sonderausgabe bei der Einkommensteuerveranlagung abziehbar. Daher reduziert sich die tatsächliche finanzielle Belastung durch die Kirchensteuer je nach persönlichem Steuersatz noch um bis zu 48 Prozent.

Die Einziehung der Landeskirchensteuer erfolgt nach dem mit dem Land Hessen abgeschlossenen Staatskirchenvertrag durch die hessischen Finanzämter, die dafür eine Entschädigung in Höhe von 3 Prozent des Kirchensteueraufkommens erhalten.

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden nach dem von der Landessynode beschlossenen Haushaltsgesetz im Verhältnis 50 Prozent Landeskirche zu 50 Prozent Kirchengemeinden aufgeteilt. Aus dem Anteil der Landeskirche wird unter anderem auch die komplette Pfarrerrbesoldung und -versorgung bezahlt.

*Weitere Informationen zum Thema „Kirche und Geld“ erhalten Sie im Internet unter: [www.ekkw.de/unsere\\_kirche/zahlen.html](http://www.ekkw.de/unsere_kirche/zahlen.html) und auf der Seite: [www.kirchenfinanzen.de](http://www.kirchenfinanzen.de)*